



**Deutscher Bundestag**  
Finanzausschuss  
Herrn Eduard Oswald  
Vorsitzender  
Platz der Republik 1

D-11011 Berlin

[finanzausschuss@bundestag.de](mailto:finanzausschuss@bundestag.de)

INTERESSENVERTRETUNG  
AUSLÄNDISCHER BANKEN,  
KAPITALANLAGEGESELLSCHAFTEN,  
FINANZDIENSTLEISTUNGSINSTITUTE  
UND REPRÄSENTANZEN

REPRESENTATION OF INTERESTS  
OF FOREIGN BANKS,  
INVESTMENT MANAGEMENT COMPANIES,  
FINANCIAL SERVICES INSTITUTIONS  
AND REPRESENTATIVE OFFICES

5. Februar 2009\VA

**Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Zahlungsdiensterichtlinie (Zahlungsdiensteumsetzungsgesetz)“**

**Stellungnahme des Verbandes der Auslandsbanken e.V.**

Sehr geehrter Herr Oswald,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen herzlich für die Einladung, an der öffentlichen Anhörung im Finanzausschuss zum Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Zahlungsdiensterichtlinie (Zahlungsdiensteumsetzungsgesetz) teilzunehmen. Der Rechtsunterzeichner wird Ihrer Einladung gerne Folge leisten. Nachfolgend nehmen wir die Gelegenheit wahr, Ihnen vorab einige schriftliche Anmerkungen zu dem Gesetzentwurf zukommen zu lassen.

Die Zahlungsdiensterichtlinie lässt den nationalen Gesetzgebern nur sehr wenige Spielräume, da sie eine Maximalharmonisierung der in ihr geregelten Sachverhalte darstellen soll. Deshalb sollte das deutsche Umsetzungsgesetz unseres Erachtens die Regeln der 1:1-Umsetzung beherzigen. Die Fragen, die die Richtlinie in ihrem aufsichtsrechtlichen Teil offen lässt, sollten in einer Weise geregelt werden, die für bereits aktive Marktteilnehmer im Bereich der Zahlungsdienste – die Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute – möglichst sinnvoll ist und geringe regulatorische Anpassungskosten mit sich bringt.



Der vorliegende Gesetzentwurf wird diesen Anforderungen weitgehend gerecht. Wir haben deshalb nur einige wenige Anmerkungen, die wir in der Anlage für Sie zusammengestellt haben. Wegen der großen Bedeutung für die Praxis ist allerdings unser Petitum im Bereich des sog. „Europäischen Passes“ für Einlagenkreditinstitute hervorzuheben (s. Anlage, Petitum Nr. 5). Hier sehen wir Nachbesserungsbedarf, da der Entwurf die Richtlinienvorgabe – vermutlich aufgrund eines Versehens – unvollständig umsetzt.

Es würde uns freuen, wenn Sie unsere Anregungen berücksichtigen könnten. Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jens Tolckmitt

gez. Wolfgang Vahldiek

- Anlage



**Anlage zur Stellungnahme der Verbandes der Auslandsbanken e.V. zum  
Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der  
aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Zahlungsdiensterichtlinie  
(Zahlungsdiensteumsetzungsgesetz)“**

**Petitum 1:**

§ 2 Abs. 3 Satz 2 ZAG-E sollte wie folgt formuliert werden:

„Eine Kreditgewährung, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt, gilt nicht als Kreditgeschäft im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Kreditwesengesetzes, wenn sie durch ein Zahlungsinstitut erfolgt, das ~~als Kreditinstitut~~ keine Erlaubnis zum Betreiben des Kreditgeschäfts hat.“

**Begründung:**

Das Petitum dient der redaktionellen Klarstellung, dass die Kreditgewährung durch Zahlungsinstitute ohne Erlaubnis für den Betrieb des Kreditgeschäfts sich immer nach § 2 Abs. 3 Satz 1 ZAG-E richtet, während die Kreditgewährung durch Kreditinstitute mit Erlaubnis für den Betrieb des Kreditgeschäfts immer den Regeln des KWG gehorcht.

**Petitum 2:**

In § 12 Abs. 3 ZAG-E sollte wie folgt formuliert werden:

„(3) Sofern die Anforderungen des § 2a Abs. 1 bis 5 des Kreditwesengesetzes eingehalten werden, kann die Bundesanstalt davon absehen, die Absätze ~~1 bis 3~~ **1, 2, 4** und 5 auf Zahlungsinstitute anzuwenden, die in die konsolidierte Beaufsichtigung des Mutterkreditinstituts einbezogen sind.“

**Begründung:**

Es handelt sich um die Korrektur eines mutmaßlichen Redaktionsversehens.

### **Petitum 3:**

In § 12 Abs. 5 ZAG-E sollte wie folgt ergänzt werden:

„(5) Zahlungsinstitute, die eine Erlaubnis gemäß § 32 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes haben, müssen das **angemessene** Eigenkapital nach diesem Gesetz und nach § 10 Abs. 1 des Kreditwesengesetzes ermitteln, sofern sie nicht von der Anwendung des § 10 des Kreditwesengesetzes ausgenommen sind; der jeweils höhere Betrag ist mit Eigenkapital zu unterlegen.“

### **Begründung:**

An dieser Stelle sollte sprachlich unterschieden werden zwischen den Anforderungen an das angemessene Eigenkapital einerseits und dem tatsächlich vorgehaltenen Eigenkapital andererseits. Im ersten Satzteil vor dem Semikolon geht es um gesetzliche Anforderungen, im zweiten um tatsächlich vorhandenes Kapital.

### **Petitum 4:**

Es sollte geprüft werden, ob in § 16 Abs. 3 Satz 2 ZAG-E folgende Ergänzung eingefügt werden sollte:

„§ 46 Abs. 1 Satz 3 bis 6 und Abs. 2 **sowie § 46c** des Kreditwesengesetzes gilt **gelten** entsprechend.“

### **Begründung:**

Im Falle von Maßnahmen der Bundesanstalt in besonderen Fällen ordnet § 46c KWG eine abweichende Fristberechnung nach der Insolvenzordnung an; dies gilt jedoch nur für Institute im Sinne des KWG. Bei Zahlungsinstituten ist die Interessenlage jedoch vergleichbar, und auch die Maßnahmen, die die BaFin ergreifen kann, sind sehr ähnlich. Wir regen daher an, zu prüfen, ob die o.g. Ergänzung aufgenommen werden soll.

## **Petitum 5:**

Die Änderungen im KWG müssen noch wie folgt ergänzt werden:

a) § 24a Abs. 3 Satz 1 KWG sollte wie folgt formuliert werden:

„(3) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für die Absicht, im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums Bankgeschäfte zu betreiben, Finanzdienstleistungen im Sinne des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1, 1a, 1c, 2 bis 4 oder Satz 3 oder Tätigkeiten nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 8 zu erbringen, oder Handelsauskünfte oder Schließfachvermietungen anzubieten **oder, im Falle von Einlagenkreditinstituten oder E-Geld-Instituten, Zahlungsdienste im Sinne des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes zu erbringen.** [...]“

b) § 53b Abs. 1 KWG sollte wie folgt formuliert werden:

„(1) Ein Einlagenkreditinstitut oder ein Wertpapierhandelsunternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums darf ohne Erlaubnis durch die Bundesanstalt über eine Zweigniederlassung oder im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs im Inland Bankgeschäfte betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen, wenn das Unternehmen von den zuständigen Stellen des Herkunftsstaats zugelassen worden ist, die Geschäfte durch die Zulassung abgedeckt sind und das Unternehmen von den zuständigen Stellen nach den Vorgaben der Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften beaufsichtigt wird. Satz 1 gilt entsprechend für E-Geld-Institute, **sowie für Einlagenkreditinstitute und E-Geld-Institute, die Zahlungsdienste im Sinne des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes erbringen.** § 53 ist in diesem Falle nicht anzuwenden. § 14 der Gewerbeordnung bleibt unberührt.“

## **Begründung:**

Nach Art. 92 der Zahlungsdiensterichtlinie wird die Bankenrichtlinie 2006/48/EG so geändert, dass Einlagenkreditinstitute und E-Geld-Institute auch weiterhin unter dem Europäischen Pass nach der Bankenrichtlinie Zahlungsdienste erbringen dürfen.

Der Europäische Pass nach der Bankenrichtlinie ist im deutschen Recht im KWG geregelt. Für deutsche Institute, die im Ausland tätig werden wollen, ist § 24a KWG die einschlägige Vorschrift, für ausländische Institute, die im Inland tätig werden wollen, gilt § 53b KWG.

Würden die genannten KWG-Vorschriften unverändert gelassen, dann würden sie sich weiterhin nur auf die Erbringung von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen nach dem KWG beziehen. Das Zahlungsdiensteumsetzungsgesetz löst aber die Zahlungsdienste aus dem KWG heraus. Es entstünde also eine Regelungslücke. Diese wird auch nicht durch §§ 25, 26 ZAG-E gefüllt, weil diese Vorschriften nur für Zahlungsinstitute gelten (also gerade *nicht* für Einlagenkreditinstitute und E-Geld-Institute).



Für Einlagenkreditinstitute und E-Geld-Institute muss also eine ausdrückliche Formulierung in die §§ 24a, 53b KWG aufgenommen werden, dass diese für die Erbringung von Zahlungsdiensten weiterhin den Europäischen Pass nach der Bankenrichtlinie in Anspruch nehmen können.

Unser Formulierungsvorschlag trägt dem Rechnung. Bei der Formulierung war zusätzlich darauf zu achten, dass man zwischen Einlagenkreditinstituten und E-Geld-Instituten auf der einen Seite und Wertpapierhandelsunternehmen auf der anderen Seite unterscheiden muss. Nur für die beiden erstgenannten ist die Bankenrichtlinie einschlägig. Wertpapierhandelsunternehmen, die Zahlungsdienste erbringen, sind dagegen als Zahlungsinstitute schon von §§ 25, 26 ZAG-E erfasst, so dass sie nicht in die Regelung nach §§ 24a, 53b KWG einbezogen zu werden brauchen.

## **Petitum 6:**

§ 26 Abs. 3 ZAG-E sollte wie folgt ergänzt bzw. geändert werden:

„(3) Auf Zweigniederlassungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind § 17 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes sowie die §§ 4, 5, 7, 14 Abs. 1 und 4, § 22 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 und 3 sowie §§ 28 und 29 Abs. 1 Nr. 5 und 6 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass eine oder mehrere Zweigniederlassungen desselben Unternehmens als ein Zahlungsinstitut gelten. ~~Änderungen des Geschäftsplans, insbesondere der Art der geplanten Geschäfte und des organisatorischen Aufbaus~~ der Zweigniederlassung, der Anschrift und der Leiter, sind der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank mindestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Änderungen schriftlich anzuzeigen. Für die Tätigkeiten im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs nach Absatz 1 Satz 1 gelten § 17 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes sowie die §§ 4, 5, 7 und 14 Abs. 1 und 4 sowie § 28 entsprechend.“

## **Begründung:**

- a) Die Zahlungsdiensterichtlinie räumt in ihrem Art. 28 einen diskriminierungsfreien Zugang zu Zahlungssystemen ein. Dieser Zugang wird nicht vom Standort bzw. Sitz der beteiligten Unternehmen abhängig gemacht. Daraus folgt, dass auch über Zweigniederlassungen der diskriminierungsfreie Zugang erschlossen wird. Ebenso sind grenzüberschreitende Zugänge denkbar und von der Regelung erfasst. Daher sollte auch das ZAG vorsehen, dass § 7 ZAG-E im Falle von Zweigniederlassungen und in grenzüberschreitenden Sachverhalten Anwendung findet.
- b) Die Vorschrift über Kundenbeschwerden soll ausweislich § 28 Abs. 4 ZAG-E auch Beschwerden über ausländische Zahlungsinstitute erfassen. Das bedeutet, dass diese Vorschrift in § 26 Abs. 3 ZAG-E sowohl im Zusammenhang mit Zweigniederlassungen, als auch bei den auf den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr anwendbaren Vorschriften zitiert werden sollte.
- c) Die Zahlungsdiensterichtlinie enthält in Art. 20 Abs. 1 und 4 ein striktes Herkunftsstaatsprinzip. Das bedeutet, dass unter anderem auch der Geschäftsplan und der organisatorische Aufbau einer Zweigniederlassung der Aufsicht des Herkunftsstaats unterliegt. Diesbezügliche Anzeigepflichten gegenüber der BaFin sind somit nicht erforderlich bzw. opportun. Die Richtlinie sieht solche Anzeigen durch die Zweigniederlassung nicht vor. Lediglich bei der erstmaligen Notifizierung teilt die Herkunftsstaatsbehörde der BaFin die Organisationsstruktur mit (Art. 25 Abs. 1 Zahlungsdiensterichtlinie). Aber auch hierbei handelt es sich nicht um eine Anzeige, die von der Zweigniederlassung geleistet werden müsste, sondern um eine Mitteilung der Behörden untereinander.